



Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2014

Gemeinwirtschaftliche Leistungen, Mechanismus des Kantonsanteils sowie Festlegung der Vergütungsteiler 2015 gemäss Art. 49a KVG (stationäre Spitalbehandlung) und 25a KVG (Akut- und Übergangspflege)

P140142

1. Der kantonale Anteil für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2015 auf 55% festgelegt.
2. Der kantonale Anteil für Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2015 auf 55% festgelegt.

Begründung

Die Kantone setzen ihre Anteile an den Behandlungskosten für stationäre Spitalbehandlungen der Einwohner laut den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zur neuen Spitalfinanzierung in der Regel jeweils bis spätestens Ende März für das nächste Kalenderjahr fest. Nach Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung ab dem Jahr 2012, kann von einer stabilen Finanzierungssituation in diesem Bereich ausgegangen werden. Daher legt der Regierungsrat Basel-Stadt den Kantonsanteil an die stationären Spitalleistungen für das Jahr 2015 auf 55 Prozent fest, was dem gesetzlichen Mindestanteil entspricht. Die restlichen 45 Prozent werden von den Krankenversicherern übernommen. Der kantonale Anteil bleibt damit gegenüber den Vorjahren unverändert.

Der kantonale Anteil für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a KVG bleibt ebenfalls unverändert und wird für das Jahr 2015 analog mit 55% festgelegt.

